



Arbeitnehmer-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen

***Beschluss der MU-Landesversammlung -
Bayerischer Mittelstandstag -
am 19. September 2015 in Deggendorf***

Der Bayerische Finanzminister wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG so abgeändert wird, dass der Arbeitnehmer-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen in Höhe von 110,00 EUR inklusive MwSt. nicht auch die Kosten der Betriebsveranstaltung umfasst, „die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.“

Begründung:

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Zollkodex-Anpassungsgesetz wurde die bisherige 110,00 EUR Freigrenze in einen 110,00 EUR Freibetrag umgewandelt. In diesem Freibetrag sind jetzt aber die Kosten „für den äußeren Rahmen“ auf den einzelnen Mitarbeiter umzurechnen, d. h. Raummiete oder Kosten für künstlerische Darbietungen sind anteilig im Frei-betrag enthalten. Hier ist die aktuelle steuerliche Regelung über die vom BFH geforderten Änderungen hinausgegangen. Diese nicht individualisierbaren Kosten sowie die Kosten für die Begleitpersonen wollte der BFH außen vor lassen.

Insbesondere die Einbeziehung der Kosten für das Rahmenprogramm benachteiligt kleinere und mittlere Unternehmen. Sie schädigt auch das Interesse von Künstlern, die mit weniger Engagements seitens der Unternehmen rechnen müssen.

Beispiel: Verlangt eine Musikgruppe für einen Abend des 25-jährigen Betriebsjubiläums als Gage 2.000,00 EUR, sind bei einem 500 Mitarbeiter zählenden Betrieb nur 4,00 EUR pro Person umzulegen. Handelt es sich um einen Kleinbetrieb mit 20 Mitarbeitern, ist der Freibetrag des Mitarbeiters nahezu aufgebraucht.

Daher ist die jetzige Regelung nicht haltbar, diskriminierend und ungerecht. Auch kleinere und mittlere Mittelstandsbetriebe wollen stilvoll feiern!